



**Niederschrift
zur Sitzung des Wahlprüfungsausschusses
der Schloss-Stadt Hückeswagen**

Sitzungstermin: 08.07.2014
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 17:15 Uhr
Ort: im Großen Sitzungssaal des
Rathauses, Auf'm Schloß 1

An der Sitzung nahmen teil:

Vorsitzender

Fink, Horst

Mitglieder

Bannies, Harald
Brüning, Robert
Moritz, Frank
Neuenfeldt, Hans-Jürgen
Pohl, Andreas
Sabelek, Egbert für Frau Shirley Finster
Schäfer, Erika
Schorl, Norman Michael für Herrn Rolf Fischer
Wroblowski, Karin

von der Verwaltung

Kirch, Michael
Thiel, Ursula

Es fehlten:

Mitglieder

Finster, Shirley
Fischer, Rolf
Schreiber, Horst

Der Vorsitzende begrüßt die Teilnehmer der Sitzung.
Der form- und fristgerechte Eingang der Einladungen wird festgestellt.
Änderungswünsche zur Tagesordnung bestehen nicht.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|------------------------|
| 1 | Bestellung eines Schriftführers | FB II/2248/2014 |
| 2 | Verpflichtung sachkundiger Bürger/innen | |
| 3 | Prüfung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl und Kommunalwahl 2014 | FB II/2249/2014 |
| 4 | Mitteilungen und Anfragen | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---------------------------|--|
| 1 | Mitteilungen und Anfragen | |
|---|---------------------------|--|

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Bestellung eines Schriftführers Vorlage: FB II/2248/2014

Beschluss:

Der Wahlprüfungsausschuss beschließt, Frau Ursula Thiel als Schriftführerin zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

zu 2 Verpflichtung sachkundiger Bürger/innen

Der Ausschussvorsitzende verpflichtet die sachkundige Bürgerin Frau Erika Schäfer zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Hierüber wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

zu 3 Prüfung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl und Kommunalwahl 2014 Vorlage: FB II/2249/2014

Nach § 40 des Kommunalwahlgesetzes hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Der Wahlprüfungsausschuss macht der Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschluss.

Der Wahlausschuss hat nach Vorprüfungen des Wahlleiters in seinen Sitzungen am 25.03.2014 das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl und am 02.06.2014 das Wahlergebnis der Kommunalwahl festgestellt. Diese Wahlergebnisse wurden ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl für erforderlich halten.

Einsprüche gegen die Wahlen sind nicht erhoben worden.

Die Vorprüfung erstreckt sich in folgender Weise:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig

erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).

c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Nach amtlicher Vorprüfung des Wahlleiters liegen keine der unter Buchstaben a bis c genannter Fälle vor.

Beschluss:

Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass keiner der unter a) bis c) genannten Fälle vorliegt und empfiehlt dem Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung - in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung in der z. Zt. gültigen Fassung - die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 23.03.2014 und der Kommunalwahl am 25.05.2014 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

zu 4 Mitteilungen und Anfragen

Auf Anfrage aus dem Ausschuss erläutert die Verwaltung die unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben der Wahlberechtigungen der Wähler bei der Europawahl und der Kommunalwahl.

Für die Richtigkeit:

Datum: 21.07.2014

Horst Fink

Ursula Thiel
Schriftführerin

Kenntnis genommen:

Bürgermeister o.V.i.A.